

**Durch das Steuerungsgremium zuhanden der  
Kirchgemeinden verabschiedete Fassung vom  
14. Mai 2024**

## **Fusionsvertrag**

**zwischen**

**den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bethlehem, Bümpliz, Frieden, Heiliggeist, Johannes, Markus, Matthäus Bern und Bremgarten, Münster, Nydegg, Paulus und Petrus, der Paroisse de l'Église française réformée de Berne und der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern**

Die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden Bethlehem, Bümpliz, Frieden, Heiliggeist, Johannes, Markus, Matthäus Bern und Bremgarten, Münster, Nydegg, Paulus und Petrus, der Paroisse de l'Église française réformée de Berne sowie der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern vereinbaren gestützt auf Artikel 4e des Gemeindegesetzes vom 16. März 1998 (GG)<sup>1</sup> und Artikel 2 der Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV)<sup>2</sup> das Folgende:

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Gegenstand dieses Vertrags

Dieser Vertrag regelt den Zusammenschluss der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern (Gesamtkirchgemeinde) und ihrer Kirchgemeinden zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern (Kirchgemeinde Bern), namentlich

- a* die Beschlussfassung und das Zustandekommen des Zusammenschlusses,
- b* den Namen, die Sprache und das Gebiet der Kirchgemeinde Bern,
- c* die Wirkungen des Zusammenschlusses,
- d* die Grundzüge der Organisation der Kirchgemeinde Bern,
- e* die Konstituierung der Kirchgemeinde Bern in der Übergangszeit,
- f* die Übernahme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der vertragschliessenden Gemeinden,
- g* die Beschlussfassung betreffend das erste Budget der Kirchgemeinde Bern und die Genehmigung der letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden,
- h* die finanzielle Ausstattung von Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen,
- i* Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden bis zum Zusammenschluss.

---

<sup>1</sup> BSG 170.11

<sup>2</sup> BSG 170.111

## **Art. 2 Grundsatz**

<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden vereinbaren, sich zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern zusammenzuschliessen.

<sup>2</sup> Der Zusammenschluss erfolgt in Form einer Kombinationsfusion nach Artikel 4c Absatz 1 Buchstabe b des Gemeindegesetzes.

## **Art. 3 Vertragschliessende Gemeinden**

Vertragschliessende Gemeinden im Sinn dieses Vertrags sind die Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinden, die diesem Vertrag zustimmen.

## **Art. 4 Anhang**

Der Anhang mit dem Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrags.

## **II. Beschlussfassung und Zustandekommen des Zusammenschlusses**

### **Art. 5 Beschlussfassung über diesen Vertrag**

<sup>1</sup> Das Steuerungsgremium hat der Gesamtkirchgemeinde und den Kirchgemeinden empfohlen,  
*a* diesen Fusionsvertrag, das Organisationsreglement der Kirchgemeinde Bern, das Reglement über die Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern sowie das Reglement über den Zusammenschluss zur evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bern (Fusionsreglement) in einer Vorlage gesamthaft zur Abstimmung zu bringen und  
*b* die Urnenabstimmung in der Gesamtkirchgemeinde am 2. März 2025 durchzuführen.

<sup>2</sup> Die Gemeinden teilen der Gesamtkirchgemeinde das Ergebnis der Abstimmung umgehend mit.

<sup>3</sup> Beschliessen die Stimmberechtigten einer Kirchgemeinde nicht bis zum 31. Mai 2025 oder lehnen sie die Vorlage ab, können sie nachträglich bis spätestens am 30. September 2025 die Zustimmung zum vorliegenden Vertrag und zu den Reglementen gemäss Absatz 1 Buchstabe a erklären.

<sup>4</sup> Der Beschluss über die Zustimmung zum vorliegenden Vertrag und zu den Reglementen gemäss Absatz 1 Buchstabe a kann nicht nachträglich widerrufen werden.

### **Art. 6 Zustandekommen des Zusammenschlusses**

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern kommt zustande, wenn diesem Vertrag bis zum 31. Mai 2025

*a* die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde und  
*b* die Stimmberechtigten von mindestens neun der zwölf bestehenden Kirchgemeinden zustimmen.

<sup>2</sup> Schliessen sich zwei Kirchgemeinden vor dem Beschluss über die Zustimmung zu diesem Vertrag zusammen, wird die Stimme der neuen Kirchgemeinde für das Quorum nach Absatz 1 Buchstabe b doppelt gezählt.

<sup>3</sup> Vorbehalten bleibt die Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls den Grossen Rat des Kantons Bern.

**Art. 7 Zeitpunkt des Zusammenschlusses**

Der Zusammenschluss erfolgt auf den 1. Januar 2027.

**III. Name, Sprache und Gebiet der Kirchgemeinde Bern**

**Art. 8 Name und Sprache**

<sup>1</sup> Die Gemeinename nach dem Zusammenschluss lautet: Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Bern.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde Bern ist eine zweisprachige Kirchgemeinde im Sinn von Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 21. März 2018 über die bernischen Landeskirchen (Landeskirchengesetz; LKG)<sup>3</sup>.

**Art. 9 Gemeindegebiet, Grenzen**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Bern weist für die deutschsprachigen und die französischsprachigen Gemeinemitglieder ein unterschiedliches Gemeindegebiet auf (Art. 11 Abs. 3 LKG).

<sup>2</sup> Das Gebiet für die deutschsprachigen Mitglieder umfasst die Gebiete der vertragschliessenden deutschsprachigen Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Das Gebiet für die französischsprachigen Mitglieder umfasst das Gebiet der bisherigen Paroisse de l'Église française réformée de Berne.

<sup>4</sup> Die Grenzen der Kirchgemeinde Bern ergeben sich aus den Gebieten nach Absatz 2 und 3.

**IV. Wirkungen des Zusammenschlusses**

**Art. 10 Grundsatz**

<sup>1</sup> Mit dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern werden die vertragschliessenden Kirchgemeinden und die Gesamtkirchgemeinde aufgelöst.

<sup>2</sup> Die Kirchgemeinde Bern übernimmt zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses alle Rechte und Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden (Gesamtrechtsnachfolge).

<sup>3</sup> Sie erfüllt grundsätzlich alle Aufgaben, die durch die vertragschliessenden Gemeinden wahrgenommen worden sind.

<sup>4</sup> Sie führt hängige Geschäfte der vertragschliessenden Gemeinden weiter.

**Art. 11 Vermögensübergang**

<sup>1</sup> Die Vermögen der vertragschliessenden Gemeinden gehen unter Vorbehalt der Artikel 24 bis 28 zum Zeitpunkt des Zusammenschlusses mit allen Aktiven und Passiven auf die Kirchgemeinde Bern über.

<sup>2</sup> Die Liegenschaften, die zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrags im Eigentum der Gesamtkirchgemeinde stehen, sind im Inventar im Anhang aufgeführt.

---

<sup>3</sup> BSG 410.11

<sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Zweckbestimmungen verwalteter unselbständiger Stiftungen.

## **V. Grundzüge der Organisation**

### **Art. 12 Organe**

Organe der Kirchgemeinde Bern sind

- a* die Gesamtheit der Stimmberechtigten,
- b* die Stimmberechtigten der einzelnen Kirchenkreise,
- c* das Parlament,
- d* der Kirchgemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- e* die Kirchenkreisträte und ihre Mitglieder, soweit sie entscheidbefugt sind,
- f* die Kommissionen mit Entscheidbefugnis,
- g* das Rechnungsprüfungsorgan,
- h* das zur Vertretung der Kirchgemeinde Bern befugte Personal.

### **Art. 13 Kirchenkreise**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Bern gliedert sich in mehrere deutschsprachige Kirchenkreise und einen französischsprachigen Kirchenkreis.

<sup>2</sup> Die Kirchenkreise gestalten das kirchliche Leben im Kreis eigenständig. Sie verfügen über einen möglichst weiten Handlungs- und Entscheidungsspielraum.

### **Art. 14 Parlament**

<sup>1</sup> Das Parlament besteht aus 40 Mitgliedern.

<sup>2</sup> Die Mitglieder werden durch die Stimmberechtigten in den einzelnen Kirchenkreisen gewählt (Wahlkreise).

### **Art. 15 Kirchgemeinderat**

<sup>1</sup> Der Kirchgemeinderat besteht aus sieben Mitgliedern.

<sup>2</sup> Ein Mitglied wird auf Vorschlag französischsprachiger Gemeindemitglieder gewählt, wenn mindestens ein entsprechender Wahlvorschlag eingereicht wird.

## **VI. Konstituierung der Kirchgemeinde Bern in der Übergangszeit**

### **Art. 16 Parlament**

Das Parlament der Kirchgemeinde Bern besteht für eine erste Zeit bis zur Konstituierung nach Massgabe des Organisationsreglements der Kirchgemeinde Bern aus denjenigen Mitgliedern des Grossen Kirchenrats der Gesamtkirchgemeinde, die einer vertragschliessenden Kirchgemeinde angehören.

**Art. 17 Kirchenkreise**

<sup>1</sup> Das Gebiet und die Grenzen der Kirchenkreise entsprechen bis zur erstmaligen Festlegung der Kirchenkreise durch das Parlament gemäss dem Organisationsreglement der Kirchgemeinde Bern dem Gebiet und den Grenzen der vertragschliessenden Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Der Zustimmung der direkt betroffenen Kirchenkreise bedürfen

- a die erstmalige Festlegung der Grenzen der deutschsprachigen Kirchenkreise,
- b spätere Veränderungen der Grenzen deutschsprachiger Kirchenkreise mit mehr als 1000 Mitgliedern bis acht Jahre nach dem Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern, sofern die ordentlichen Organe der betroffenen Kirchenkreise beschluss- und handlungsfähig sind.

**Art. 18 Kirchgemeinderat**

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten der vertragschliessenden Kirchgemeinden wählen vor dem Zusammenschluss die Präsidentin oder den Präsidenten und die weiteren Mitglieder des Kirchgemeinderats an der Urne.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement über die Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern.

<sup>3</sup> Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde organisiert öffentliche Veranstaltungen, an denen sich Interessierte um die Wahl in den Kirchgemeinderat bewerben und den Stimmberechtigten vorstellen können. Er achtet auf die Chancengleichheit aller Kandidatinnen und Kandidaten und verzichtet auf Wahlempfehlungen und andere Äusserungen, die mit dem Gebot der Neutralität nicht vereinbar sind.

**Art. 19 Fusionsreglement, Weitergeltung von Erlassen**

<sup>1</sup> Die Einzelheiten zur Organisation und Konstituierung der Kirchgemeinde Bern in der Übergangszeit richten sich nach dem Fusionsreglement.

<sup>2</sup> Das Fusionsreglement regelt überdies die Weitergeltung von Erlassen der Gesamtkirchgemeinde.

**VII. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter****Art. 20 Übergang der Arbeitsverhältnisse**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Bern übernimmt die Arbeitsverhältnisse mit den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Gesamtkirchgemeinde und der vertragschliessenden Kirchgemeinden, soweit diese das Arbeitsverhältnis nicht vor dem Zusammenschluss gekündigt haben.

<sup>2</sup> Sie gewährt den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern während eines Jahres nach dem Zusammenschluss den Besitzstand in Bezug auf den Lohn und andere Rechte aus dem Arbeitsverhältnis, namentlich betreffend Ferien, Versicherungen und dergleichen.

<sup>3</sup> Im Übrigen gelten die personalrechtlichen Bestimmungen der Kirchgemeinde Bern.

**Art. 21 Pensionskasse**

<sup>1</sup> Die Kirchgemeinde Bern versichert die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei der Pensionskasse der Gesamtkirchgemeinde.

<sup>2</sup> Die bei einer andern Pensionskasse versicherten Personen bleiben dieser angeschlossen. Die Kirchgemeinde Bern beschliesst die erforderlichen Anpassungen.

## **VIII. Beschlussfassung über das erste Budget und die letzten Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden**

### **Art. 22 Budget**

<sup>1</sup> Der Grosse Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde beschliesst das Budget für das erste Rechnungsjahr der Kirchgemeinde Bern.

<sup>2</sup> Stimmberechtigt sind die Mitglieder des Grossen Kirchenrats aus den vertragschliessenden Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Für das fakultative Referendum gelten die Bestimmungen des Reglements über die Abstimmungen und Wahlen der Kirchgemeinde Bern.

### **Art. 23 Letzte Rechnungen der vertragschliessenden Gemeinden**

<sup>1</sup> Die Prüfung der Jahresrechnungen 2026 der vertragschliessenden Gemeinden erfolgt durch die bisherigen Rechnungsprüfungsorgane der Gemeinden. Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der Kirchgemeinden sind dafür besorgt, dass ihr Rechnungsprüfungsorgan diese Aufgabe noch wahrnimmt.

<sup>2</sup> Das Parlament der Kirchgemeinde Bern genehmigt die Jahresrechnungen.

## **IX. Vermögensrechtliche Ausstattung ablehnender Kirchgemeinden**

### **Art. 24 Bedeutung der folgenden Bestimmungen**

<sup>1</sup> Der Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern erfordert eine Teilliquidation des Vermögens der Gesamtkirchgemeinde, wenn nicht alle Kirchgemeinden dem Zusammenschluss zustimmen.

<sup>2</sup> Die Stimmberechtigten der Gesamtkirchgemeinde beschliessen für diesen Fall mit der Zustimmung zu diesem Vertrag die Regelungen gemäss den folgenden Artikeln 25 bis 29.

<sup>3</sup> Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und das zuständige Organ einer Kirchgemeinde, die den Zusammenschluss abgelehnt hat, können durch Vereinbarung eine von Artikel 26 Absatz 1 und 2 abweichende Regelung treffen.

### **Art. 25 Grundsatz**

<sup>1</sup> Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss zur Kirchgemeinde Bern ablehnen, erhalten vorweg verwaltete unselbständige Stiftungen, die nach ihrer Zweckbestimmung ausschliesslich für sie oder ihre Mitglieder zu verwenden sind, zu Eigentum.

<sup>2</sup> Sie haben im Weiteren nach Massgabe der folgenden Bestimmungen Anspruch auf einen Anteil am Nettovermögen (Vermögen abzüglich Schulden) der Gesamtkirchgemeinde.

**Art. 26** Liegenschaften im Verwaltungsvermögen

<sup>1</sup> Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen, erhalten unter Vorbehalt der Absätze 2 und 3 die auf ihrem Gemeindegebiet befindlichen Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde im Verwaltungsvermögen gemäss dem Anhang zu Eigentum (Standortprinzip).

<sup>2</sup> Lehnt die Paroisse de l'Église française réformée de Berne den Zusammenschluss ab, erhält sie die ihr gemäss dem Anhang zugewiesenen Liegenschaften.

<sup>3</sup> Das Berner Münster, die Heiliggeistkirche, die Französische Kirche und die Nydeggkirche gehen in jedem Fall in das Eigentum der Kirchgemeinde Bern über.

**Art. 27** Weiteres Vermögen

<sup>1</sup> Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen, haben Anspruch auf einen Anteil am Eigenkapital der Gesamtkirchgemeinde gemäss Bilanz abzüglich der in der Bilanz ausgewiesenen kirchgemeindeeigenen Mittel der Kirchgemeinden.

<sup>2</sup> Der Anspruch entspricht dem Verhältnis der Anzahl ihrer Gemeindemitglieder zur Anzahl Gemeindemitglieder aller Kirchgemeinden.

<sup>3</sup> Massgebend sind die Bilanz und die Mitgliederzahlen per 31. Dezember 2026.

**Art. 28** Abgeltung des Anspruchs

<sup>1</sup> Der Anspruch einer ablehnenden Kirchgemeinde auf einen Anteil am Eigenkapital nach Artikel 27 darf nicht in Form von Aktien der RefBernImmo AG abgegolten werden.

<sup>2</sup> Im Übrigen vereinbaren der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und das zuständige Organ der ablehnenden Kirchgemeinde, in welcher Form dieser Anspruch abgegolten wird. Können sie sich bis zum Zusammenschluss nicht einigen, entscheidet das Parlament der Kirchgemeinde Bern.

<sup>3</sup> Die Anspruch der ablehnenden Kirchgemeinde wird 30 Tage nach der rechtskräftigen Genehmigung der Rechnung 2026 fällig.

**Art. 29** Veräusserung oder Änderung der Zweckbestimmung von Liegenschaften

<sup>1</sup> Veräussert oder entwidmet eine Kirchgemeinde eine ihr nach Artikel 26 zugewiesene Liegenschaft innerhalb von 20 Jahren nach dem Zusammenschluss oder belastet sie diese mit einem Baurecht, schuldet sie der Kirchgemeinde Bern einen Anteil am dadurch realisierten Wert.

<sup>2</sup> Der realisierte Wert entspricht dem Verkaufserlös, dem neuen Buchwert der entwidmeten Liegenschaft gemäss den Vorgaben der Gemeindeverordnung (HRM2) oder dem Baurechtszins für die Dauer von 20 Jahren, je abzüglich allfälliger wertvermehrender Aufwendungen.

<sup>3</sup> Der geschuldete Anteil beträgt für eine Realisierung im ersten Jahr nach dem Zusammenschluss 100 Prozent. Er reduziert sich ab dem zweiten Jahr um je fünf Prozent für jedes vollendete Jahr nach dem Zusammenschluss.

<sup>4</sup> Die Zuweisung der Liegenschaften und des Anteils am Eigenkapital der Gesamtkirchgemeinde nach Artikel 27 an eine ablehnende Kirchgemeinde erfolgt mit einer entsprechenden Auflage.

## **X. Pflichten der vertragschliessenden Gemeinden**

### **Art. 30** Treuepflicht, Information

<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, keine diesem Vertrag zuwiderlaufenden Handlungen vorzunehmen.

<sup>2</sup> Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden informieren sich gegenseitig über wichtige Änderungen, namentlich über

- a die Übernahme neuer Aufgaben,
- b die Begründung oder Kündigung der Mitgliedschaft in Körperschaften des öffentlichen oder privaten Rechts,
- c erhebliche Investitionen.

### **Art. 31** Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde

Die Gesamtkirchgemeinde entwidmet oder veräussert das Berner Münster, die Heiliggeistkirche, die Französische Kirche und die Nydeggkirche nicht und die weiteren Liegenschaften gemäss dem Anhang nur mit dem Einverständnis der Kirchgemeinden, der sie nach diesem Anhang zugewiesen sind.

### **Art. 32** Vollzug

<sup>1</sup> Der Kleine Kirchenrat der Gesamtkirchgemeinde und die Kirchgemeinderäte der vertragschliessenden Kirchgemeinden sorgen für den Vollzug des vorliegenden Vertrages nach Massgabe der vorstehenden Bestimmungen.

<sup>2</sup> Sie nehmen insbesondere die Pflichten gemäss Artikel 18 Absatz 3, Artikel 23 Absatz 1 und Artikel 30 wahr.

<sup>3</sup> Sie sorgen für die Einhaltung vereinbarter Fristen und für eine angemessene Information der Gemeindemitglieder und der Öffentlichkeit.

## **XI. Schlussbestimmungen**

### **Art. 33** Anpassungen dieses Vertrags

<sup>1</sup> Stimmen nicht alle Kirchgemeinden der Gesamtkirchgemeinde diesem Vertrag zu oder schliessen sich Kirchgemeinden vor dem Zustandekommen dieses Vertrags zu einer neuen Kirchgemeinde zusammen, wird der Ingress entsprechend angepasst.

<sup>2</sup> Kommt der Vertrag zustande und lehnt die Paroisse de l'Église française réformée de Berne diesen ab, lautet Artikel 1 Buchstabe b wie folgt: „den Namen und das Gebiet der Kirchgemeinde Bern“. Der Titel vor Artikel 8 lautet wie folgt: „III. Name und Gebiet der Kirchgemeinde Bern“. Artikel 9 lautet wie folgt: „<sup>1</sup> Das Gebiet der Kirchgemeinde Bern umfasst die Gebiete der vertragschliessenden Kirchgemeinden. <sup>2</sup> Die Grenzen der Kirchgemeinde Bern ergeben sich aus dem Gebiet nach Absatz 1“; Artikel 13 Absatz 1 lautet wie folgt: „Die Kirchgemeinde Bern gliedert sich in Kirchenkreise“. Artikel 8 Absatz 2 wird gestrichen, Artikel 8 Absatz 1 wird einziger Absatz.

<sup>3</sup> Schliessen sich im Ingress aufgeführte Kirchgemeinden vor dem Beschluss über die Zustimmung zu diesem Vertrag zusammen, werden der Ingress und die Genehmigungsvermerke am Schluss dieses Vertrags entsprechend angepasst.



**Art. 34 Kosten**

<sup>1</sup> Die Gesamtkirchgemeinde trägt die Kosten, die den vertragschliessenden Gemeinden im Zusammenhang mit dem Vollzug dieses Vertrags anfallen.

<sup>2</sup> Die Kosten für die allfällige Übertragung von Liegenschaften an Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen (Art. 26 Abs. 1 und 2), tragen die Gesamtkirchgemeinde und die betroffene Kirchgemeinde je zur Hälfte.

<sup>3</sup> Kirchgemeinden, die den Zusammenschluss ablehnen, tragen die weiteren Kosten, die ihnen aufgrund der Auflösung der Gesamtkirchgemeinde entstehen, selbst.

<sup>4</sup> Vorbehalten bleiben besondere abweichende Vereinbarungen.

**Art. 35 Ergänzendes Recht**

Bei Fehlen einer Regelung in diesem Vertrag gelten sinngemäss die Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechts (OR)<sup>4</sup> über die einfache Gesellschaft (Art. 530 ff. OR).

**Art. 36 Streitigkeiten**

<sup>1</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden streben an, Streitigkeiten aufgrund dieses Vertrags einvernehmlich beizulegen.

<sup>2</sup> Führen die Bemühungen nicht zum Ziel, steht den Gemeinden der Rechtsweg nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen (Klage an das zuständige Regierungstatthalteramt) offen.

**Art. 37 Teilungültigkeit**

<sup>1</sup> Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

<sup>2</sup> Die vertragschliessenden Gemeinden verpflichten sich, im Fall der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen soweit erforderlich ersatzweise Regelungen zu treffen, die in ihren Auswirkungen den ungültigen Bestimmungen möglichst nahekommen.

**Art. 38 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieser Vertrag tritt mit der Zustimmung der Gesamtkirchgemeinde und von mindestens neun Kirchgemeinden (Art. 6) in Kraft, soweit er Rechte und Pflichten unter den vertragschliessenden Gemeinden begründet.

<sup>2</sup> Die übrigen Bestimmungen treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat oder gegebenenfalls des Grossen Rats des Kantons Bern in Kraft.

---

<sup>4</sup> SR 220

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bethlehem an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025.

Namens der Kirchgemeinde Bethlehem

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Bümpliz an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Bümpliz

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Frieden an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Frieden

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Heiliggeist an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Heiliggeist

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Johannes an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Johannes

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Markus an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Markus

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Matthäus Bern und Bremgarten an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Matthäus Bern und Bremgarten

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Münster an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Münster

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Nydegg an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Nydegg

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Paulus an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Paulus

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Kirchgemeinde Petrus an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Kirchgemeinde Petrus

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der Paroisse de l'Église française réformée de Berne an der Kirchgemeindeversammlung vom ... 2025

Namens der Paroisse de l'Église française réformée de Berne

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Beschlossen durch die Stimmberechtigten der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern an der Urnenabstimmung vom ... 2025

Namens der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Bern

Die/Der Präsident/in:                      Die/Der Sekretär/in:

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kantons Bern am ....

**Anhang:****Inventar der Liegenschaften der Gesamtkirchgemeinde Bern (Stand 1. Januar 2025)**

<b>Objekt</b>	<b>Grundstück Nr.</b>	<b>Zuweisung an Kirchgemeinde</b>	<b>GVB-Wert 01.01.2020</b>
Passage von Bürenpark zu Eigerstrasse	2891	KG Bern	0
Nydeggkirche, Nydegghof 2	1670	KG Bern	6'202'800
Heiliggeistkirche, Spitalgasse 44	687	KG Bern	22'000'000
Französische Kirche, Zeughausgasse 8	1609	KG Bern	22'000'000
Münster, Münsterplatz 1	3466	KG Bern	60'000'000
Glockenturm Bethlehem, Eymattstr. 2a	991	Bethlehem	338'400
Dienstwohnung Bethlehem, Kornweg 21	3182	Bethlehem	958'700
Kirchgemeindehaus Bethlehem, Eymattstr. 2b	103	Bethlehem	3'400'000
Kirche Bethlehem, Eymattstr. 2	104	Bethlehem	5'752'400
Dienstwohnung, Bottigenstr. 300	2336	Bümpliz	850'000
Kirche Oberbottigen, Oberbottigenweg 35	813	Bümpliz	1'917'500
Kirche, Kirchgemeindehaus, Bernstr. 85 + Glockenstrasse	1094	Bümpliz	5'977'300
Kirchgemeindehaus Steigerhubel, Steigerhubelstr. 65	673	Frieden	4'500'000
Kirche + Kirchgemeindehaus Veielihubel, Friedenstr. 9	129	Frieden	15'600'000
Dienstwohnung, Sulgenheimweg 7	2782	Heiliggeist	850'000
Kirchgemeindehaus und Wohnung Bürenpark, Bürenstr. 8	2782	Heiliggeist	12'500'000
Johanneskirche, Breitenrainstr. 26	2782	Johannes	6'300'000
Kirchgemeindehaus und Wohnung, Wylstr. 5	2782	Johannes	7'500'000
Dienstwohnung, Dändlikerweg 51	2452	Markus	720'000
Dienstwohnung, Tellstr. 31	2452	Markus	1'200'000
Markuskirche, Tellstr. 33	2452	Markus	6'500'000
Kirchgemeindehaus mit Wohnung Siegrist, Tellstr. 35	38	Markus	4'550'000
Dienstgebäude Bremgarten, Kirchweg 4a	40	Matthäus	90'200
Garage, Kirchweg 5	38	Matthäus	230'000
<b>Miteigentum</b> /Dienstgebäude Kirchweg 9	41	Matthäus	900'000
Wohnung Siegrist, Bremgarten, Kirchweg 4	38	Matthäus	800'000
Pfarrhaus Bremgarten, Kirchweg 2	1570	Matthäus	1'600'000
Kirche Bremgarten, Kirchweg 7	856-002	Matthäus	1'940'000
Dienstwohnung, Schosshaldenstr. 25	885	Nydegg	1'135'000
Le Cap, Predigergasse 3 (Stockwerkeigentum)	754	Paroisse	1'600'000
Kirchgemeindehaus, Neufeldstrasse 6	442	Paulus	1'180'000
Kirchgemeindehaus mit Wohnung, Freiestrasse 20, Dienstwohnung Nr. 20a	1208-01 / 1208-002	Paulus	5'500'000
Pauluskirche, Freiestrasse 8	2246	Paulus	16'000'000
Dienstwohnung, Bürglenstr. 29	1007	Petrus	830'000
Wohnung, Brunnadernstr. 36	3367	Petrus	950'000
Kirche und Kirchgemeindehaus mit Wohnung Siegrist, Brunnadernstr. 40	812	Petrus	10'800'000